

WISSEN SWERT

Ausgabe 34

Juni 2005

Ein Journal zur Information unserer Klienten

1. In eigener Sache

Herr Gruber Andreas bestand im Mai die letzte Teilprüfung zum Wirtschaftsprüfer und wird im Juni beeidigt.



Wir können Ihnen somit ab Juni die gesamten Leistungen auf dem Gebiet der Wirtschaftsprüfung anbieten.

Frau Eva Schimpl ist seit Mai Bilanzbuchhalterin und Frau Stefanie Gärtner absolvierte die Buchhalterprüfung.

Wir gratulieren unseren Mitarbeitern zur bestandenen Prüfung.

Die Aus- und Weiterbildung unserer Mitarbeiter ist ein wichtiger Punkt, um Sie auch in Zukunft erfolgreich durch den „Steuerdschungel“ führen zu können.

2. Ferialjobs – alles Wichtige über Familienbeihilfe, Steuern und Sozialversicherung

2.1. Familienbeihilfe

Mit den nahenden Sommerferien stellt sich wieder die Frage, ob wegen eines Ferialjobs des Sprösslings die Familienbeihilfe gefährdet sein kann. Zunächst die gute Nachricht: Kritisch wird es erst ab Beginn des Kalenderjahres, das auf den 18. Geburtstag des Kindes folgt (bis dahin können Kinder beliebig viel verdienen, ohne dass der Anspruch auf Familienbeihilfe verloren geht). Bei Kindern die diese Altersgrenze überschritten haben, ist für den Anspruch auf Familienbeihilfe das **Jahreseinkommen** maßgebend, unabhängig davon, ob es in den Ferien oder außerhalb der Ferien erzielt wird. Wird die Einkommensgrenze von **€ 8.725 p.a.** überschritten, geht für das gesamte Jahr der Anspruch auf Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag verloren. Maßgeblich ist das Einkommen nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen, sonstigen Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen. Deshalb kann ein Kind bei **Gehaltseinkünften** pro Jahr insgesamt **brutto € 10.874** (ohne Sonderzahlungen) verdienen, ohne dass die Eltern die Familienbeihilfe verlieren.

Endbesteuerter Einkünfte (wie z.B. Zinsen oder Dividenden) sind *nicht* auf die Einkommensgrenze anzurechnen. Übrigens bleiben Lehrlingsentschädigungen und Waisenpensionen bei der

Aus dem Inhalt:

In eigener Sache

Ferialjobs

Änderungen betreffend Dienstnehmer

Wichtiger Termin 30.06.05 – Vorsteuerrückvergütung

Geplante Steueränderungen 2005

Splitter

Diverses

Finanzmarkt

Abzugsfähige Vorsteuern für ausländische Unternehmer



Johann Obermeier
Andreas Gruber
Steuerberatungs GmbH
Wirtschaftstreuhandler

Wartenburgerstraße 1B
A-4840 Vöcklabruck

Tel.: 07672/25465, Fax DW –7
Email: office@obermeier.net
www.obermeier.net

Ermittlung des relevanten Jahreseinkommens ebenfalls außer Betracht.

1.2. Sozialversicherung

Wer einen Ferialjob ausübt, wird in den meisten Fällen bei der Sozialversicherung als ganz normaler Dienstnehmer behandelt (für die etwas selteneren echten „Ferialpraktikanten“ – als solche gelten Schüler und Studenten, die ein vorgeschriebenes Praktikum vor allem zu Lernzwecken absolvieren – fallen geringfügig niedrigere Beiträge an). Es gelten daher folgende Bestimmungen:

Bis zu einem monatlichen Bruttobezug von derzeit € 323,46 (Geringfügigkeitsgrenze) muss der Dienstgeber nur die Beiträge zur **Unfallversicherung** (1,4 %) und gegebenenfalls (bei Beschäftigung von mehreren „Geringfügigen“) die pauschalierte Dienstgeberabgabe für geringfügig beschäftigte Personen in Höhe von 16,4 % (der Bruttobezüge) bezahlen.

Ab einem Bruttogehalt von monatlich **mehr als € 323,46** besteht – wie bei jedem Dienstverhältnis - **Vollversicherungspflicht** (insbesondere in der Kranken- und Pensionsversicherung) mit Arbeitnehmer-Beiträgen von 18,0 % (18,2 % bei Arbeitern) und Arbeitgeber-Beiträgen von 21,9 % (21,7 % bei Arbeitern).

Häufig werden Ferialjobs als freie Dienstverträge ausgeübt. Die Sozialversicherung ist in diesem Fall billiger als bei den echten Dienstverhältnissen: 13,85 % Arbeitnehmer-Anteil und 17,45 % Arbeitgeber-Anteil ergeben eine Gesamtbelastung von nur 31,3 % (anstatt 39,9 % bei Angestellten und Arbeitern). Auch hier sind Sozialversicherungsbeiträge nur bis zur Höchstbeitragsgrundlage von € 3.630 monatlich zu bezahlen.

1.3. Lohn- bzw. Einkommensteuer, Umsatzsteuer

Bis zu einem monatlichen Bruttogehalt von rd. € 1.127 (= Jahresbruttobezug inklusive Sonderzahlungen von € 15.770) fällt infolge des Abzugs der Sozialversicherungsbeiträge und verschiedener Steuerabsetzbeträge überhaupt keine Lohnsteuer an. Wenn bei einem höheren Monatsbezug Lohnsteuer abgezogen wird, kann der Student nach Ablauf des Jahres bei seinem Finanzamt einen Antrag auf Arbeitnehmer-

veranlagung stellen. Falls die lohnsteuerpflichtigen laufenden Bezüge p.a. (ohne Sonderzahlungen) nicht mehr als rd. € 11.092 betragen, wird die gesamte Lohnsteuer für die laufenden Bezüge rückerstattet.

Wird die Ferialbeschäftigung in Form einer selbständigen Tätigkeit ausgeübt (z.B. Werkvertrag oder freier Dienstvertrag), muss ab einem Jahreseinkommen (Bruttoeinnahmen abzüglich der mit der Tätigkeit verbundenen Ausgaben) von € 10.000 eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden. Wenn die selbständigen Einkünfte aber so hoch sind, fällt die Familienbeihilfe rückwirkend weg (siehe oben Punkt 1.1).

Eine Ferialbeschäftigung als Selbständiger (z.B. im Werkvertrag) unterliegt grundsätzlich der Umsatzsteuer (im Regelfall 20 %), tatsächlich besteht Umsatzsteuerpflicht erst ab einem Jahresumsatz (= Einnahmen) von mehr als € 26.400 (darunter unechte Steuerbefreiung als Kleinunternehmer, aber mit Verlust des Vorsteuerabzugs). Eine Umsatzsteuererklärung muss allerdings – trotz Steuerbefreiung – bereits ab einem Jahresumsatz von mehr als € 7.500 abgegeben werden.

3 Änderungen betreffend Dienstnehmer

1.1. Trinkgelder rückwirkend ab 1999 steuerfrei

Das Parlament hat im Mai 2005 eine rückwirkend ab dem Jahr 1999 geltende **Steuerbefreiung für Trinkgelder** beschlossen. Steuerbefreit sind **ortsübliche Trinkgelder**, die einem **Arbeitnehmer** anlässlich einer Arbeitsleistung **von dritter Seite freiwillig** zusätzlich zu dem für diese Arbeitsleistung zu zahlenden Betrag gegeben werden. Die Befreiung betrifft nicht nur die **Lohn- bzw. Einkommensteuer**, sondern auch den **Dienstgeberbeitrag zum FLAF** und die **Kommunalsteuer**. Die Befreiung gilt allerdings **nicht für die Sozialversicherung**; für die Berechnung der SV-Beiträge sind weiterhin die bundesländer- und branchenweise unterschiedlichen Pauschalbeträge anzusetzen. Trinkgelder, die der Arbeitgeber selbst (z.B. als Gastwirt) bekommt, bleiben ebenfalls weiterhin einkommen- und umsatzsteuerpflichtig.

1.2. Lohnkontenverordnung 2005 veröffentlicht

Für die **Führung der Lohnkonten** ergeben sich auf Grund der **ab 1.1.2005** geltenden Lohnkontenverordnung folgende Neuerungen:

Die bisherige Ausnahmeregelung, wonach das Finanzamt auf Antrag zulassen konnte, dass steuerfreie Bezüge (§ 3 EStG) und die nach § 26 EStG nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehörenden Bezüge (z. B. Reisekostenvergütungen, Auslagenersätze) nicht in das Lohnkonto aufgenommen werden, besteht nicht mehr. Laut Lohnkontenverordnung sind folgende dieser **steuerfreien Bezüge** in das Lohnkonto aufzunehmen (die Aufzählung umfasst nur die für Unternehmen relevante Bezüge):

- Steuerfreie Bezüge für eine begünstigte Auslandstätigkeit (§ 3 Abs. 1 Z 10 EStG),
- steuerfreie Bezüge von ausländischen Studenten (Ferialpraktikanten; § 3 Abs. 1 Z 12 EStG),
- steuerfreie Zuwendungen für die Zukunftssicherung, steuerfreie Mitarbeiterbeteiligungen und Stock-Options (§ 3 Abs. 1 Z 15 EStG),
- steuerfreie Tagesgelder, Kilometergelder und pauschale Nächtigungsgelder,
- steuerfreie Umzugskostenvergütungen,
- Beitragsleistungen des Arbeitgebers an Pensionskassen.

Weiters sind die mit der Steuerreform 2005 eingeführten **Kinderzuschläge zum Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag** sowie die Daten der betroffenen Kinder (Name, Versicherungsnummer) in das Lohnkonto aufzunehmen.

1.3. SV-Pflicht für an freie Dienstnehmer ausbezahlte pauschale Reisevergütungen

Freie Dienstnehmer werden in der Sozialversicherung wie echte Dienstnehmer, einkommenssteuerlich aber wie Selbständige behandelt. In der Praxis ist man bisher davon ausgegangen, dass die für echte Dienstnehmer geltenden pauschalierten Reisekostenvergütungen (wie Kilometergeld, Tagesgeld oder Nächtigungsgeld) auch bei freien Dienstnehmer für Sozialversicherungszwecke

als beitragsfrei zu behandeln sind. Der VwGH hat nun entschieden, dass mangels Lohnsteuerpflicht bei **freien Dienstnehmer** nicht die pauschalierten Reisevergütungen iSd § 26 EStG, sondern **nur die tatsächlichen, belegmäßig nachgewiesenen Auslagenersätze beitragsfrei** behandelt werden können.

4 . Wichtiger Termin 30.6.2005 -Vorsteuerrückvergütung

Zu diesem Punkt finden Sie auf unserer Homepage unter www.obermeier.net in der Rubrik News wichtige Infos und Internetadressen.

5. Geplante Steueränderungen 2005

Das BMF hat im Mai 2005 zwei Gesetzesentwürfe mit geplanten Steueränderungen zur Begutachtung vorgelegt.

Der **erste Gesetzesentwurf** sieht u.a. folgende Änderungen vor:

Die **Bausparprämie** bleibt auch dann erhalten, wenn der Bausparvertrag vorzeitig gekündigt wird und die prämiengünstig angesparten Mittel bzw. ein gewährtes Darlehen nicht für die Wohnraumschaffung oder -sanierung, sondern für bestimmte **Bildungs- oder Pflegemaßnahmen** verwendet werden.

Die **prämiengünstige Zukunftsvorsorge** soll künftig auch in Form eines **Einmalerslags** (bis zum Fünffachen des begünstigten Jahresbetrages, das sind 2005 insgesamt bis zu € 10.000) eingezahlt werden können, wobei die Prämie aber auch in diesem Fall nicht sofort, sondern verteilt auf 5 Jahre bis zum Ausmaß der jeweiligen jährlichen Höchstbeträge gutgeschrieben wird. Künftig sollen auch **Veranlagungsprodukte ohne Kapitalgarantie** als Zukunftsvorsorge prämiengünstig sein, wenn sie eine Mindestlaufzeit von fünfzehn Jahren aufweisen.

Der **zweite Gesetzesentwurf** zur Umsetzung der Maßnahmen des „Reformdialogs für Wachstum und Beschäftigung“ sieht u.a. ab der Veranlagung 2005 eine **Ausweitung** des Anspruches auf den 25%igen **Forschungsfreibetrag** bzw. die 8%ige **Forschungsprämie** für die **Auftragsforschung** vor, wenn die Forschungsaufträge an

bestimmte Forschungseinrichtungen (z.B. Universitäten) vergeben werden. Weiters sind unter dem Aspekt der „**Bekämpfung der Schwarzarbeit und des Steuerbetrugs**“ folgende Maßnahmen geplant:

Unternehmer sollen verpflichtet werden, auf den Rechnungen (ausgenommen Kleinbetragsrechnungen) auch die **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** des **K u n d e n** anzugeben.

Die **zusammenfassende Meldung** (für innergemeinschaftliche Warenlieferungen) soll künftig monatlich (anstatt bisher vierteljährlich) abgegeben werden müssen.

Das Höchstausmaß der **Freiheitsstrafen für Abgabenhinterziehungen** ab € 3 Mio. soll von fünf auf zehn Jahre angehoben werden.

Weiters sind zusätzliche **Verschärfungen bei der Anmeldung von Dienstnehmern** geplant, über die derzeit allerdings noch heftig diskutiert wird.

6. Splitter

6.1. **Handelsvertreterpauschale für Finanzdienstleister**

Nach Ansicht des BMF ist die Handelsvertreterpauschalierungs-Verordnung auch auf **Finanzdienstleister, Vermögensberater und Finanzdienstleistungsassistenten** anzuwenden, nicht hingegen auf Versicherungsmakler (wenn sie ausschließlich in der Form „Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten“ tätig sind).

6.2. **Ärzte: Keine Vorsteuerückzahlung aufgrund EuGH-Entscheidung als Beihilfe**

Der Verzicht des österreichischen Fiskus auf die Vorsteuerkorrektur anlässlich der Einführung einer unechten Umsatzsteuerbefreiung für Ärzte mit 1.1.1997 war nach Ansicht des EuGH eine unzulässige staatliche Beihilfe. Unzulässige Beihilfen sind an und für sich vom Staat wieder zurückzufordern. Da die Vorsteuerkorrekturbeträge bei den Ärzten im Regelfall die für das Beihilfenverbot geltende Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreiten werden, hat das BMF bereits angekündigt, auf die Nachforderung dieser Beträge generell verzichten zu wollen.

6.3. **Waffengleichheit für Inlands- und Auslandsfonds ab 1.7.2005**

Ausländische Investmentfonds, die im Depot einer österreichischen Bank gehalten werden, werden **ab 1.7.2005** den inländischen Investmentfonds **völlig gleichgestellt**, wenn sie sich den **Meldevorschriften für Inlandsfonds** unterwerfen. Damit werden nämlich die Banken in die Lage versetzt, für den Anleger die richtige Kapitalertragsteuer an das Finanzamt abzuführen. Die Auslandsfonds sind damit endbesteuert, unterliegen **nicht mehr der Sicherungssteuer** und sind auch **nicht mehr in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen**.

6.4. **EU-Quellensteuer tritt mit 1.7.2005 in Kraft**

Ab 1.7.2005 tritt die neue **EU-weite Zinsenbesteuerung** in Kraft. Betroffen davon sind allerdings nur **ausländische Anleger**, die bisher in vielen EU-Staaten für Zinsen keine Steuer bezahlen mussten. Während die Mehrzahl der EU-Staaten die Besteuerung der Zinsenerträge von Anlegern aus anderen EU-Staaten über ein **Meldesystem** sicher stellt (die Zinseneinkünfte werden von den Banken via Finanzverwaltung dem jeweiligen nationalen Finanzamt des Anlegers gemeldet), führen **Österreich, Luxemburg und Belgien** einen **Quellensteuerabzug** ein. Die Quellensteuer beträgt ab 1.7.2005 für die ersten 3 Jahre 15 %, dann für weitere 3 Jahre 20 % und danach 35 %.

7. Diverses

7.1. **Möglichkeit der Höherversicherung in der Unfallversicherung**

In der gewerblichen Unfallversicherung (UV) wird im Falle einer Leistungsanspruchnahme bei einer Erwerbsminderung (EWM) von 20 % eine monatliche Rente iHv € 149,13 gewährt. Diese Rente erhöht sich bei 50%iger EWM auf € 447,40 und bei 100%iger EWM auf € 1.118,51.

Durch einen jährlichen Beitrag zur UV iHv € 85,07 (bzw. € 127,77) kann die monatliche Rente wie folgt erhöht werden:

bei 20%iger EWM auf € 243,88 (bzw. € 291,95)
bei 50%iger EWM auf € 731,63 (bzw. € 875,84)

bei 100%iger EWM auf € 1.829,09 (bzw. € 2.189,61).

7.2. Herabsetzung der Vorauszahlung bei GmbH's

Auf Grund der Steuerreform 2005 wurde bei Kapitalgesellschaften der Steuersatz von 34 % auf 25 % gesenkt. Eine entsprechende Herabsetzung der laufenden Steuervorauszahlung wird jedoch vom Finanzamt nicht vorgenommen.

Wir empfehlen Ihnen daher auf Basis der Daten zum 30.6. die voraussichtliche Steuerbelastung abzuschätzen und gegebenenfalls einen Herabsetzungsantrag zu stellen. Gerne sind wir Ihnen diesbezüglich behilflich.

7.3. Firmenbuch

Das Firmenbuch des Landesgerichtes Wels stellte mit 2. Mai 2005 auf ein elektronisches Urkundenarchiv um. D.h. dass alle Urkunden, die ab diesem Datum einlangen, bzw. entschieden werden, elektronisch eingesehen werden können.

7.4. Zuschussregelung bei Krankenstand

Für Unternehmen bis 50 Mitarbeiter besteht die Möglichkeit, bei Arbeits- oder Freizeitunfällen ab dem 1. Tag bzw. bei Krankheit ab dem 10. Tag des Krankenstandes einen 50%igen Zuschuss zu beantragen (Abwicklung über die AUVA).

7.5. Spenden – Werbewirksamkeit

In gewissen Fällen (z.B. bei Katastrophenhilfe) wird eine Werbewirksamkeit für die Abzugsfähigkeit der Spende vorausgesetzt.

Die Voraussetzung der Werbewirksamkeit kann u.a. wie folgt erreicht werden:

Berichterstattung in Tageszeitung, Lokalpresse

Hinweis in Klienten- bzw. Kundenschreiben

Hinweis auf der Homepage des Unternehmens

Aushang am „schwarzen Brett“

7.6. Elternteilzeit

Seit 1.7.2004 besteht für Eltern die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Elternteilzeit. Zu

beachten ist, dass mit der Elternteilzeit ein Kündigungsschutz verbunden ist und eine Elternteilzeit in bestimmten Fällen bereits bei der geringsten Änderung (Verlagerung der Arbeitszeit, Verkürzung der Arbeitszeit) als „vereinbart“ gilt.

7.7. Finanzamtszinsen

Von Seiten des Finanzamtes werden ab 1.2.2005 folgende Zinssätze verrechnet:

Stundungszinsen	5,97 %
Aussetzungszinsen	3,47 %
Anspruchszinsen	3,47 %

8. Finanzmarkt

Genauere Daten und einen Vergleich zu Vorperioden finden Sie auf unserer Homepage www.obermeier.net (Daten vom 22.6.2005).

FREMDWÄHRUNGSKURSE:

EUR / CHF	1,5419
EUR / JPY	131,96
EUR / USD	1,2106

REFERENZZINSSÄTZE (3-MONATE):

EURIBOR	2,1040
LIBOR (CHF)	0,7500
LIBOR (JPY)	0,0531

BÜRGES-ZINSSATZ:

ab 1.4.2005	3,625 %
ab 1.7.2005	3,375 %

BETRIEBSMITTELKREDIT- KONTOKORRENTKREDIT

Beste Bonität – besichert:	4,0 %
Mittlere Bonität – teilweise besichert	5,375 %

INVESTITIONSFINANZIERUNG – ABSTATTUNGSKREDIT

Beste Bonität – besichert:	3,625 %
Mittlere Bonität – teilweise besichert	5,125 %


FREMDWÄHRUNGSFINANZIERUNG

Aufschlag auf LIBOR

Beste Bonität – besichert:	1,25 %
Mittlere Bonität – teilweise besichert	1,75 %

BARVORLAGE

Sollzinsen
Aufschlag auf EURIBOR 0,75 %
Nur bei bester Bonität !!
TERMINEINLAGE

Habenzinsen 1,625 %
Für 3 Monate (abhängig von Betrag u. Laufzeit)


9. Abzugsfähige Vorsteuern für ausländische Unternehmer (1.1.2005)

- 1) Rechnungsmerkmale müssen erfüllt sein. Leistungen müssen betrieblich veranlasst sein.
- 2) Vorsteuer ist dennoch abzugsfähig, wenn diese durch Dienstnehmer bei Leistungserbringung an Kunden angefallen (wird sehr streng ausgelegt).
- 3) Nur Vorsteuern im Zusammenhang mit der Teilnahme an Konferenzen, Seminaren, Kongressen, Messen etc und mit Beförderungsleistungen können refundiert werden.
- 4) Ausgenommen Beherbergung während einer Dienstreise.
- 5) Wenn unter 227 pro Person und Jahr.
- 6) Vorsteuer kann nur von umsatzsteuerlich erfassten Unternehmern geltend gemacht werden.
- 7) An leistende Unternehmer gezahlte Vorsteuer, die ausschließlich für umsatzsteuerpflichtige Umsätze verwendet werden, kann rückerstattet werden.

Land	Hotelkosten	Bewirtung	PKW-Miete	PKW-Treibstoff	Repräsentationskosten	Beratungskosten
Österreich ¹⁾	ja	ja	nein	nein	teilweise	ja
Belgien ¹⁾	nein ²⁾	nein ²⁾	50 %	50 %	nein	
Bulgarien ^{1) 3)}	ja	ja	ja	teilweise	ja	ja
Tschechien ^{1) 1)}	ja	nein	teilweise	teilweise	nein	ja
Dänemark ¹⁾	25 %	25 %	teilweise	nein	ja	ja
Estland ¹⁾	nein ⁴⁾	nein	ja	ja	nein	ja
Finnland ¹⁾	ja	nein	ja	ja	nein	nein
Frankreich ¹⁾	teilweise	ja	nein	teilweise	ja	ja
Deutschland ¹⁾	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Griechenland ¹⁾	nein	nein	nein	teilweise	nein	ja
Irland ¹⁾	nein	nein	nein	nein	nein	ja
Italien ¹⁾	nein	nein	teilweise	nein	nein	ja
Ungarn	ja	nein	nein	nein	nein	ja
Lettland ¹⁾	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Litauen ¹⁾	ja	nein	nein	teilweise	nein	ja
Luxemburg	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Malta ¹⁾	ja	ja	nein	nein	ja	ja
Niederlande ¹⁾	ja	nein	teilweise	ja	ja ⁵⁾	ja
Norwegen ¹⁾	nein	nein	teilweise	teilweise	nein	ja
Polen	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Portugal	nein	nein	nein	teilweise	nein	nein
Rumänien	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Russland ^{6) 7)}	ja	nein	ja	ja	nein	ja
Schweden ¹⁾	ja	teilweise	teilweise	ja	teilweise	nein
Schweiz ¹⁾	ja	teilweise	ja	nein	nein	nein
Slovakei ¹⁾	ja	nein	nein	ja	nein	ja
Slovenien	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Spanien ¹⁾	ja	ja	teilweise	teilweise	nein	ja
Türkei ⁶⁾	-	-	-	-	-	-
Großbritannien ¹⁾	ja	ja	teilweise	ja	nein	ja